

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem nächsten Bericht an die Generalversammlung über die Finanzierung der Beobachtertruppe zu der Möglichkeit einer schrittweisen Verringerung des Überschussaldos Stellung zu nehmen, unter Berücksichtigung der Finanzlage der Truppe, des Standes der Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder und der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

21. *beschließt*, bis zum Eingang dieses Berichts die Beschlußfassung über die in Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltene Empfehlung zurückzustellen;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtertruppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

23. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Beobachtertruppe so effizient und sparsam wie möglich und im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Truppe Informationen über die diesbezüglich getroffenen Regelungen aufzunehmen;

24. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neun- und vierzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" aufzunehmen.

94. Plenarsitzung
26. Mai 1994

48/254. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁶⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, und der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 895 (1994) vom 28. Januar 1994,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und auf die danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 47/205 vom 22. Dezember 1992, und ihre Beschlüsse 48/464 A vom 23. Dezember 1993 und 48/464 B vom 5. April 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und die danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 47/205, in denen sie beschlossen hat, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen vorübergehend außer Kraft zu setzen,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

darüber besorgt, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den mit der Truppe verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört, nachzukommen,

sowie besorgt darüber, daß die Überschussalden auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen der Mitgliedstaaten auszugleichen, und somit erschöpft sind,

1. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

2. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon gefährdet und somit unter anderem die Erfüllung ihres Auftrags beeinträchtigt;

3. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung der Versammlung gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

9. *stellt fest*, daß – neben anderen Faktoren – der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichten, sowie der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Friedenssicherungseinsätze zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

10. *beschließt*, für den Einsatz der Truppe vom 1. Februar 1993 bis einschließlich 31. Januar 1994 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den von der Versammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 ihrer Resolution 47/205 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 146.280.000 US-Dollar brutto (143.178.000 Dollar netto) bereitzustellen;

11. *beschließt außerdem*, auf dem in Ziffer 10 genannten Sonderkonto für den Zeitraum vom 1. Februar 1993 bis 31. Januar 1994 einen Betrag von insgesamt 71.142.000 Dollar brutto (68.847.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin die Ausgabermächtigungen in Höhe von 24 Millionen Dollar brutto (23,5 Millionen Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1994 sowie von 23.714.000 Dollar brutto (22.949.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai 1994 mit eingeschlossen sind, die aufgrund der Beschlüsse 48/464 A beziehungsweise B genehmigt wurden;

12. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des bereits gemäß Beschluß 48/464 A anteilmäßig aufgeteilten Betrages von 22.876.600 Dollar brutto (22,4 Millionen Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 48.265.400 Dollar brutto (46.447.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungs-

resolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschuß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

13. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen in Höhe von 10.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli 1994 gebilligt wurden, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt außerdem*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.808.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli 1994 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den in seiner Resolution 895 (1994) genehmigten Sechsmonatszeitraum hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppe während eines am 1. August 1994 beginnenden Zeitraums von höchstens sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 11.857.000 Dollar brutto (11.474.500 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

16. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Februar 1993 bis 31. Januar 1994 in Höhe von 931.000 Dollar brutto (1.194.000 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht an die Versammlung über die Finanzierung der Truppe zu der Möglichkeit einer schrittweisen Verringerung des Überschußaldos Stellung zu nehmen, unter Berücksichtigung der Finanzlage der Truppe, des Standes der Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder und der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

18. *beschließt*, bis zum Eingang dieses Berichts die Beschlußfassung über die in Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltene Empfehlung zurückzustellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, zur Erhöhung der Kostenwirksamkeit des Einsatzes die internationalen Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und des Felddienstes nach Möglichkeit durch Ortskräfte zu ersetzen;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der

Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Truppe so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und Informationen über die diesbezüglichen Regelungen in seinen Bericht über die Finanzierung der Truppe aufzunehmen;

22. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

94. Plenarsitzung
26. Mai 1994

48/255. Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha⁷⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 717 (1991) vom 16. Oktober 1991, 718 (1991) vom 31. Oktober 1991, 728 (1992) vom 8. Januar 1992, 745 (1992) vom 28. Februar 1992, 766 (1992) vom 21. Juli 1992, 783 (1992) vom 13. Oktober 1992, 792 (1992) vom 30. November 1992, 810 (1993) vom 8. März 1993, 826 (1993) vom 20. Mai 1993, 835 (1993) vom 2. Juni 1993, 840 (1993) vom 15. Juni 1993, 860 (1993) vom 27. August 1993 und 880 (1993) vom 4. November 1993,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 46/198 B vom 14. Februar 1992 über die Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha, ihre Resolutionen 46/222 A vom 14. Februar 1992, 47/209 A vom 22. Dezember 1992 und 47/209 B vom 14. September 1993 sowie ihren Beschluß 48/469 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und ihre Resolution 46/222 B vom 22. Mai 1992 über die Finanzierung der Vorausmission und der Übergangsbehörde,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Vorausmission und der Übergangsbehörde um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Vorausmission und die Übergangsbehörde ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden beson-

deren Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Vorausmission, die Übergangsbehörde und die damit zusammenhängenden Treuhandfonds entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Übergangsbehörde mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen kann, was ihr aufgrund von Verzögerungen bei der Entrichtung der veranlagten Beiträge durch die Mitgliedstaaten nicht fristgerecht möglich war,

1. *bedauert*, daß mit Stand vom 29. April 1994 nur siebenunddreißig Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge zu dem Sonderkonto für die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha und die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha vollständig entrichtet hatten, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre ausstehenden veranlagten Beiträge in Höhe von insgesamt 253.882.193 US-Dollar entrichtet werden;

2. *gibt ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage des Sonderkontos für die Vorausmission und die Übergangsbehörde infolge der fortgesetzten Nichtzahlung veranlagter Beiträge durch Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, was zu einer präzedenzlosen Verzögerung bei der Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder geführt hat, wodurch diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt wird, eingedenk dessen, daß die Übergangsbehörde ihre Tätigkeit abgeschlossen hat;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich an alle Mitgliedstaaten zu wenden, die ihre veranlagten Beiträge zu dem Sonderkonto für die Vorausmission und die Übergangsbehörde nicht vollständig entrichtet haben, und sie nachdrücklich aufzufordern, ihren Pflichten nach der Charta der Vereinten Nationen nachzukommen, damit die Organisation den truppenstellenden Ländern innerhalb kürzestmöglicher Zeit die Kosten erstatten kann;

4. *nimmt Kenntnis* von der Zusage des Sekretariats, daß bei der Regelung der nicht abgewickelten Verpflichtungen der Übergangsbehörde vor deren Liquidation der Frage der Erstattung der den truppenstellenden Ländern geschuldeten Beträge Vorrang eingeräumt werden wird;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung einer umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

6. *nimmt Kenntnis* von den Informationen über die Gemeinsame Interimsverwaltung Kambodschas in Abschnitt II.B des Berichts des Generalsekretärs⁷²;

7. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

8. *beschließt*, für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1993 auf dem Sonderkonto für die Vorausmission und die Übergangsbehörde den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Ziffer 7 der Versammlungsresolu-